

Protokoll Nr. 456

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

am Donnerstag, den 5. Oktober 2023

im Sitzungssaal des Gemeindehauses Oberndorf an der Melk, Hauptstraße 9

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.15 Uhr

Die Einladung erfolgte per e-mail.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Seiberl Walter

Mitglieder des Gemeinderates:

2. Aigner Reinhard
3. Baumgartner Erika
4. Gassner Martin
5. Fahrnberger Stefan
6. Ing. Fussel Thomas
7. Doppler Markus
8. Handl Herbert
9. Wieseneder Franz
10. Riegler Sandra
11. Punz Peter
12. Reinhardt Brigitte
13. Racher Mario
14. Rötzer Gerhard
15. Rupf Mario
16. Salzmann Robert
17. Wurzenberger Anna

Entschuldigt abwesend waren:

1. Sturmlechner Lukas
2. Penzenauer Helga
3. Feichtegger Günther

Nichtentschuldigt abwesend waren: niemand

Außerdem anwesend waren:

1. Höbarth Monika, Schriftführerin

Vorsitzender: Bürgermeister Walter Seiberl

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Der Bürgermeister bringt vor Beginn der Sitzung den als **Beilage A** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein.

Er stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in der heutigen Sitzung als Punkt

- **Öffentliche Sitzung**

Pkt. 23) Prüfungsausschuss; Protokoll Nr. 2/2023

Pkt. 24) Öffentliches Gut; Entwidmung und Übernahme von Grundstücksflächen in der KG Oberndorf, Wiedenhof

aufnehmen und inhaltlich behandeln.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TAGESORDNUNG

- **Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung bzw. Abänderung der letzten Gemeinderatssitzungsprotokolle Nr. 455, Öffentliche Sitzung und Nr. 193, Nichtöffentliche Sitzung vom 24.05.2023
2. Spielplatz auf Gemeindewiese; Auftragserteilung zur Lieferung von neuen Spielgeräten
3. Lustbarkeitsabgabe; Verordnung
4. Hundeabgabe; Verordnung
5. Glasfaserausbau; Vertrag mit nöGIG Projektentwicklungs GmbH über den Erwerb von Mitverlegeprojekten
6. Öffentliches Gut; Abtretung und Übernahme von Grundstücksflächen in der KG Gries, „Arzthaus“
7. Öffentliches Gut; Abtretung und Entwidmung von Grundstücksteilen in der KG Oberndorf
8. Glasfaser-Leerverrohrung; Mitverlegung bei Bauarbeiten für WVA Schachau-Waasen
9. Glasfaserausbau Oberndorf Teil 1; Bestandsvertrag zur Errichtung eines Betriebsgebäudes (POP) durch nöGIG GmbH
10. Schweighofer Versicherungsmakler GmbH & Co KG; Ansuchen um Herabsetzung der Miete
11. FF Oberndorf; Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges HLF3
12. Gewerbegrundstück; Ankauf von Mag. Monika Dörfler-Wetchy
13. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes; Flächenwidmungsplan FÄ3-12362
14. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes; Bebauungsplan BÄ3-12363
15. Örtliches Raumordnungsprogramm; Eignungszonen für die Widmung von Photovoltaikanlagen
16. NÖ Senioren Oberndorf; Förderansuchen
17. Kapelle „Kronegg“; Ansuchen um Förderung der Renovierung durch die Renovierungsgemeinschaft Enner
18. ABA Oberndorf; Dienstbarkeitsvertrag mit Sturmlechner Alois und Ulrike
19. GW Windhub und Lingheim; Erhöhung Kosten der Instandsetzung
20. Oberndorfer Wirtschafts Gemeinschaft; Ankauf von Geschenkmünzen
21. Dienstpostenplan 1.NVA 2023
22. 1.NVA 2023

Beschluss:

Zu Punkt 1)

Genehmigung bzw. Abänderung der letzten Gemeinderatssitzungsprotokolle Nr. 455, Öffentliche Sitzung und Nr. 193, Nichtöffentliche Sitzung vom 24.05.2023

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Gemeinderatssitzung, Protokoll Nr. 455 der Öffentlichen Sitzung und Protokoll Nr. 193 der Nichtöffentlichen Sitzung vom 24.05.2023 bislang keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt als genehmigt.

Zu Punkt 2)

Spielplatz auf Gemeindewiese; Auftragserteilung zur Lieferung von neuen Spielgeräten

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bürgerbefragung im Rahmen des Projektes „Gemeinde 21“ ergeben hat, dass eine Sanierung bzw. Erneuerung des Spielplatzes gewünscht ist.

Es wurden nach einer Beratung durch die Aktion „Natur im Garten“ zwei Angebote für neue Spielgeräte eingeholt:

Fa. Linsbauer, Riegersburg

€ 41.106,72 € inkl. MwSt.

Fa. Haunschmied, Ardagger

€ 34.881,24 € inkl. MwSt.

Über das Projekt Gemeinde21 wird eine Förderung in Höhe von 30% gewährt. Zusätzlich kann über das Kommunale Investitionsprogramm KIP ein Förderansuchen (Förderhöhe bis zu 50%) gestellt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe zum Ankauf von neuen Spielgeräten für den Spielplatz auf der Gemeindewiese an die Firma Haunschmid aus Ardagger zum Preis von Euro 34.881,24 inkl. MWSt. beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 3)

Lustbarkeitsabgabe; Verordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Verordnung über die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe geändert werden soll im Hinblick auf die Befreiung von der Lustbarkeitsabgabe. Bisher waren Veranstaltungen für kirchliche Zwecke befreit, nun sollen auch Veranstaltungen, deren Erlös dem Feuerwehrewesen zugute kommt, befreit werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 folgende Verordnung beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe in Abänderung der Verordnung vom 09.06.2011:

VERORDNUNG über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

Zu § 1 – keine Änderung, lautet wie bisher:

Gegenstand der Abgabe

(1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Ausgenommen sind:

1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;

Zu § 2: – keine Änderung, lautet wie bisher:

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

(1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Zum Eintrittsgeld zählen:

a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;

b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;

c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.

(3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt 12%, bei Filmvorführungen 10% des Entgelts (Eintrittsgeld). Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

(4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).

Zu § 3: Der § 3 hat in Abänderung der letzten Verordnung zu lauten:

Abgabebefreiungen

Folgende Veranstaltungen sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich u. unmittelbar einem kirchlichen Zweck zugeführt wird.

Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehrwesen zugute kommt.

Zu § 4: keine Änderung, lautet wie bisher:

Abgabepflichtiger, Haftung

(1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.

(3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

Zu § 5: keine Änderung, lautet wie bisher:

Nachweise und Sicherheitsleistung

(1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit.b und c), den Prozentsatz

und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.

(2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

Zu § 6: keine Änderung, lautet wie bisher:

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).

(2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.

(3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

Zu § 7: Der § 7 hat in Abänderung der letzten Verordnung zu lauten:

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Änderung der Verordnung zur Erhebung der Lustbarkeitsabgabe beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4)

Hundeabgabe; Verordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass die Verordnung über die Erhebung einer Hundeabgabe zuletzt per 01.01.2011 geändert wurde.

Die Abgabe beträgt derzeit:

1. für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,50** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltesetz jährlich **€ 65** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€ 14** pro Hund

Es soll nun die Hundeabgabe angepasst und nachstehende Verordnung erlassen werden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 gemäß §35 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 in der derzeit geltenden Fassung nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG über die Erhebung der Hundeabgabe

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. für Nutzhunde jährlich | € 6,50 pro Hund |
| 2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltesetz jährlich | € 100,00 pro Hund |
| 3. für alle übrigen Hunde jährlich | € 25,00 pro Hund |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Alle diesbezüglich erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Des Weiteren soll die Hundemarke von Euro 1,30 auf Euro 1,50 angehoben werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe beschließen“.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5)

Glasfaserausbau; Vertrag mit nÖGIG Projektentwicklungs GmbH über den Erwerb von Mitverlegeprojekten

Der Bürgermeister berichtet, dass im Gemeindegebiet mehrere Mitverlegeprojekte für die zukünftige Errichtung des Glasfasernetzes durch die Gemeinde abgewickelt wurden, die in das NÖ Glasfasernetz integriert werden sollen. Dazu wurde ein Vertrag (**Beilage E**) erstellt, welcher die

Übertragung der Mitverlegeprojekte an die Fa. nöGIG Projektentwicklungs GmbH, St.Pölten, regelt. Im Anhang zum Vertrag befinden sich Leitungspläne und eine Aufstellung über die Kostenermittlung.

Der Vertragspreis für die Übertragung der Mitverlegeprojekte, welcher aus dem Anteil aller seitens der Gemeinde angefallenen Kosten für Tiefbau, Vermessung und Planung der passiven Infrastruktur besteht, beträgt Euro 88.899,93 zuzüglich Umsatzsteuer.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Vertrag mit der nöGIG Projektentwicklungs GmbH, welcher den Erwerb der Mitverlegeprojekte für den Glasfaserausbau, die durch die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk getätigt wurden, regelt, zum Preis von Euro 88.899,93 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6)

Öffentliches Gut: Abtretung und Übernahme von Grundstücksflächen in der KG Gries, „Arzthaus“

Der Bürgermeister erläutert, dass im Zuge der Vermessung beim Grundstück des „Arzthauses“, Birkenweg 10, die unentgeltliche Abtretung von Grundstücksteilen in der KG Gries in das öffentliche Gut und vom öffentlichen Gut stattfindet.

Es liegt der Teilungsplan GZ: 6227 vom 16.06.2023 der Vermessung Loschnigg ZT OG, Wieselburg, vor.

Hierfür ist eine Kundmachung erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Kundmachung beschließen:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 beschlossen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Loschnigg ZT OG, Wienerstraße 8, 3250 Wieselburg, GZ 6227 in der KG Gries dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 3

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 1125/5

1.3) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:

Grundstück Nr. <keine>

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Loschnigg ZT OG, Wienerstraße 8, 3250 Wieselburg, GZ 6227 in der KG Gries dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 1, 2

2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Grundstück Nr. <keine>

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7)

Öffentliches Gut; Abtretung und Entwidmung von Grundstücksteilen in der KG Oberndorf

Der Bürgermeister erläutert, dass im Zuge der Vermessung des Grundstückes Nr. 208/12, KG Oberndorf, Eigentümer Dr. Schuhmeier Susanne und Dollfuß Heide Maria, eine Grenzberichtigung gegenüber dem Öffentlichen Gut stattgefunden hat. Es findet eine unentgeltliche Übertragung vom Öffentlichen Gut an das Grundstück Nr. 208/12 statt.

Es liegt eine Vermessungsurkunde GZ: 7026-23 vom 12.07.2023 von DI Jonke, DI Kochberger ZT GmbH aus Melk vor.

Hierfür ist eine Kundmachung erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Kundmachung beschließen:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 beschlossen:

1) Das in beiliegender Vermessungsurkunde der DI Jonke DI Kochberger ZT GmbH, GZ 7026-23 in der KG Oberndorf dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 1 (2 m²)

2) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8)

Glasfaser-Leerverrohrung; Mitverlegung bei Bauarbeiten für WVA Schachau-Waasen

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge der Errichtung der WVA Schachau-Waasen die Leerverrohrung für Glasfaser mitverlegt wird.

Dazu wurden von der Fa. DI Schuster ZT GmbH, welche die Planungen für das Glasfasernetz durchführt, 3 Angebote zur Lieferung des erforderlichen Materiales eingeholt und geprüft.

Fa. Steinbacher Energie GmbH, Hollenstein a.d.Ybbs

Euro 39.565,50 exkl. MWSt.

Fa. NT & IT GmbH, Traun

Euro 44.127,43 exkl. MWSt.

Fa. Gabocom, Niederwinkling, Deutschland: Teilangebot wurde übermittelt, welches von der Bewertung ausgeschlossen wurde.

Der Vergabevorschlag durch Fa. DI Schuster ZT GmbH lautet auf Fa. Steinbacher Energie GmbH.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Auftragserteilung zur Lieferung des erforderlichen Materials für die Verlegung der Leerverrohrung für Glasfaser an die Fa. Steinbacher Energie GmbH zum Preis von Euro 39.565,50 exkl. MWSt. beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 9)

Glasfaserausbau Oberndorf Teil 1; Bestandsvertrag zur Errichtung eines Betriebsgebäudes (POP) durch nÖGIG GmbH

Der Bürgermeister berichtet, dass mit der Fa. nÖGIG Phase Zwei GmbH, St.Pölten, welche die Errichtung des Glasfasernetzes im ersten Ausbaugebiet durchführt, ein Bestand- und Superädifikatsvertrag abgeschlossen werden soll.

Der Vertrag (**Beilage F**) beinhaltet die Nutzung einer Bestandsfläche zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb eines Betriebsgebäudes. Es handelt sich um eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 139/1, KG Oberndorf, auf welchem sich das Musikschulgebäude befindet, im Ausmaß von 36,5 m². Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, jedoch auf die Dauer von mindestens 50 Jahre.

Das Entgelt beträgt einmalig Euro 46,30/m², was einen Gesamtbetrag von Euro 1.689,95 ergibt. Das Entgelt unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Abschluss des Bestand- und Superädifikatsvertrages mit der Fa. nÖGIG Phase Zwei GmbH wie vorstehend beschrieben beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 10)

Schweighofer Versicherungsmakler GmbH & Co KG; Ansuchen um Herabsetzung der Miete

Der Vorsitzende berichtet, dass die Fa. Schweighofer Versicherungsmakler GmbH & Co KG um eine Herabsetzung der Miete in Höhe von 15 % angesucht hat. Der derzeitige monatliche Mietpreis inkl. Betriebskosten a-conto-Zahlung beträgt Euro 955,22. Aufgrund der hohen Inflation wurde der Mietpreis im Jahr 2022 vertragsbedingt zweimal erhöht.

Nun soll ein neuer Mietvertrag (**Beilage G**) mit der Schweighofer Versicherungsmakler GmbH & Co KG, welche Büroräume im Gemeindehaus benützt, errichtet werden und per 01.11.2023 ein monatl. Gesamtbetrag von **Euro 900,--** zur Verrechnung kommen.

Daraus ergibt sich ein Preis von Euro 5,514 pro m², das sind monatlich Euro **670,--** für 121,5 m² Mietfläche, zusätzlich Euro 80,-- Betriebskosten a-conto, zuzüglich 20 % MWSt.

Als Basis für die Indexanpassung wird der Wert von August 2023 lt. VPI 2015 mit 130,8 fixiert.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Mietvertrag mit der Schweighofer Versicherungsmakler GmbH & Co KG zum monatlichen Mietpreis von Euro 670,-- und Betriebskosten A-conto-Zahlung von Euro 80,-- zuzüglich 20 % MWSt. beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 11)

FF Oberndorf; Ankauf eines Hilfeleistungsfahrzeuges HLF3

Der Bürgermeister berichtet, dass der Tankwagen der FF Oberndorf älter als 30 Jahre ist und nicht mehr den Vorgaben entspricht.

Es soll nun ein neues Fahrzeug angekauft werden und zwar ein Hilfeleistungsfahrzeug HLF3. Dazu wurde ein Angebot über die Bundesbeschaffungsgesellschaft eingeholt, welches bereits das billigste ist.

Fa. Rosenbauer Österreich GmbH, Leonding

Euro 589.403,24 inkl. MWSt.

Die Lieferzeit beträgt 2 Jahre.

Die Finanzierung soll mittels Darlehen, Beitrag von Euro 65.000 der FF Oberndorf, Förderung durch den NÖ Landesfeuerwehrverband (80.000,--), teilweise Rückerstattung der Umsatzsteuer und Bedarfszuweisung des NÖ Landes erfolgen. Das alte Fahrzeug wird verkauft und der Erlös soll zur Finanzierung des HLF3 herangezogen werden.

Es ist 2023 nach Auftragserteilung noch eine Anzahlung an die Fa. Rosenbauer von Euro 200.000,-- seitens der Gemeinde zu tätigen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Ankauf des HLF3 für die FF Oberndorf zum Preis von Euro 589.403,24 inkl. MWSt. und die nach Auftragserteilung fällige Anzahlung beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 12)

Gewerbegrundstück; Ankauf von Mag. Monika Dörfler-Wetchy

Der Vorsitzende berichtet, dass das Grundstück Nr. 455/1, KG Gries, für die Schaffung von Gewerbegrund hinter dem neuen Feuerwehrhaus zum Ankauf zur Verfügung steht. Im gleichen Zuge soll das Grundstück Nr. 471/37, KG Gries, welches sich neben dem Bauhof befindet, für Lagermöglichkeit durch die Gemeinde angekauft werden.

Beide Grundstücke sind im Besitz von Frau Mag. Monika Dörfler-Wetchy.

Der Bürgermeister hat Verhandlungen mit Frau Mag. Dörfler-Wetchy geführt.

Das Grundstück Nr. 455/1, KG Gries, im Ausmaß von 10.391 m² soll zum Preis von Euro 33,50/m² angekauft werden.

Das Grundstück 471/37, KG Gries, im Ausmaß von 485 m² soll zum Preis von Euro 20,--/m² angekauft werden.

Hinzukommen die Steuern, Abgaben und Notarkosten.

Der Ankauf der Grundstücke wird über ein Darlehen finanziert.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Ankauf der vorstehenden Grundstücke zu den genannten Preisen beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 13)

Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes; Flächenwidmungsplan FÄ3-12362

Die Vorsitzende berichtet, dass der Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – Flächenwidmungsplan – mit der Planzahl FÄ3-12362, verfasst von DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien in der Zeit vom 09.05. – 20.06.2023 öffentlich kundgemacht wurde.

Es wurde während des Auflagezeitraumes eine Stellungnahme des Geologischen Dienstes vom Amt der NÖ Landesregierung zum Änderungspunkt 4B, Grundstk. Nr. .61, KG Schachau, Ausweisung als Geb, abgegeben. Demnach ist eine allfällige Erweiterung auf Richtung Norden und Westen zu beschränken.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk beschließt folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk in den Katastralgemeinden Gries, Lehen, Schachau und Waasen abgeändert.

§ 2: Die Plandarstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: OBED-FÄ3-12362, verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl.Nr. 8000/2 idgF. wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 14)

Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes; Bebauungsplan BÄ3-12363

Die Vorsitzende berichtet, dass der Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – Bebauungsplan – mit der Planzahl BÄ3-12363, verfasst von DI Karl Siegl, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien in der Zeit vom 09.05. – 20.06.2023 öffentlich kundgemacht wurde.

Es wurden während des Auflagezeitraumes keine Stellungnahmen abgegeben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk beschließt folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk in den Katastralgemeinden Gries und Oberndorf abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: OBED – BÄ3 – 12363, verfasst von DI.Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß § 5 (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl.Nr. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Die Plandarstellung liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 15)

Örtliches Raumordnungsprogramm; Eignungszonen für die Widmung von Photovoltaikanlagen

Der Bürgermeister erläutert das Analyseergebnis laut Plan „C“ der Eignungszonen für die Widmung von Photovoltaikanlagen, erstellt von Raumplaner DI Siegl vom 26.06.2023. Dieser Plan bildet die Grundlage für mögliche zukünftige PV-Widmungen für Interessenten. Für Flächen mit guter oder sehr guter Eignung (hell- und dunkelgrün dargestellt) wird eine PV-Widmung auch ohne Konzepte möglich sein, wobei bei Flächen mit geringer und sehr geringer Eignung (orange und rot dargestellt) eine Widmung nur mit einem konkreten und schlüssigen Konzept betreffend der landwirtschaftlichen Doppelnutzung wahrscheinlich sein wird - dies erfordert immer eine Prüfung durch die NÖ Landesregierung.

Anlagen auf Freiflächen sollen nur als aufgeständerte PV-Anlagen mit darunter liegender landwirtschaftlicher Nutzung (Doppelnutzung) errichtet werden dürfen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Plan „C“ über das Analyseergebnis der Eignungszonen für die Widmung von Photovoltaikanlagen mit dem Zusatz, dass Freiflächen nur aufgeständerte PV-Anlagen mit darunter liegender landwirtschaftlicher Nutzung aufweisen dürfen, beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 7 Stimmen dafür

9 Stimmen dagegen: Handl Herbert, Wurzenberger Anna, Fussel Thomas, Wieseneder Franz, Punz Peter, Riegler Sandra, Racher Mario, Doppler Markus, Gassner Martin

Zu Punkt 16)

NÖ Senioren Oberndorf; Förderansuchen

Der Bürgermeister berichtet, dass vom Verein NÖ Senioren Oberndorf ein Ansuchen auf Unterstützung gestellt wurde. Die Oberndorfer Senioren regeln seit drei Schuljahren jeden Freitag den Verkehr als Schülerlotsen am Schulweg. Nun bittet der Verein um eine Subvention als Dankeschön in Höhe von € 150,-.

GR Anna Wurzenberger verlässt aufgrund von Befangenheit (Obfrau der Senioren Oberndorf) vor Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge dem Verein Senioren Oberndorf eine Subvention von Euro 150,-- für die Durchführung des Schülerlotsendienstes der letzten drei Schuljahre gewähren.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 17)

Kapelle „Kronegg“; Ansuchen um Förderung der Renovierung durch die Renovierungsgemeinschaft Enner

Der Bürgermeister berichtet, dass die Renovierungsgemeinschaft Enner in Grub mit Datum 09.06.2023 ein Ansuchen um Förderung für ein erhaltenswertes Kulturgut in Höhe von Euro 750,-- gestellt hat.

Die Renovierung der Kapelle „Kronegg“, welche sich in der Rote Grub in der Nähe des Hauses Enner Thomas und Isabella, Grub 6, befindet, wurde durch die Renovierungsgemeinschaft Enner mit ungefähren Materialkosten von Euro 6.500,-- hergerichtet. Die Arbeitsleistungen wurden in Eigenregie erbracht.

Es wird vorgeschlagen, der Renovierungsgemeinschaft Enner einen Repräsentationskostenbeitrag von Euro 200,-- zur Einweihungsfeier der Kapelle zur Verfügung zu stellen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge der Renovierungsgemeinschaft Enner einen Repräsentationskostenbeitrag von Euro 200,-- zur Einweihungsfeier der Kapelle gewähren.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 18)

ABA Oberndorf; Dienstbarkeitsvertrag mit Sturmlechner Alois und Ulrike

Der Bürgermeister berichtet, dass am Grundstück Nr. 423/15 KG Gries, im östlichen Bereich, der Eigentümer Sturmlechner Alois u. Ulrike die Regenwasserkanalleitung verlegt wurde. Darüber soll mit den Grundstückseigentümern ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag (**Beilage H**) errichtet werden. Sturmlechner Alois u. Ulrike stellen einen 22 lfm langen und 3 m breiten Dienstbarkeitsstreifen auf dem Grundstück Nr. 423/15, KG Gries, für den Betrieb des Regenwasserkanals zur Verfügung.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge der Errichtung des Dienstbarkeitsvertrages zustimmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 19)

GW Windhub und Lingheim; Erhöhung Kosten der Instandsetzung

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.05.2023 die Errichtung einer Dünnschichtdecke bei den Güterwegen Windhub und Lingheim zum Preis von Euro 100.000,-- beschlossen wurde.

Aufgrund einer nachträglichen Information wurde bekannt, dass die Kosten Euro 120.000,-- inkl. MWSt. betragen werden.

Die Förderung im Rahmen der Güterweg-Instandsetzung durch das Land NÖ wird 50 % der Kosten betragen.

Antrag des Bürgermeisters:

„Der Gemeinderat möge der Errichtung einer Dünnschichtdecke bei den Güterwegen Windhub und Lingheim zum Preis von Euro 120.000,-- im Rahmen der Güterweg-Instandsetzung, welche zu 50 % durch das Land NÖ gefördert wird, zustimmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 20)

Oberndorfer Wirtschafts Gemeinschaft; Ankauf von Geschenkmünzen

Der Bürgermeister berichtet, dass die Oberndorfer Wirtschafts Gemeinschaft ab 01.10.2023 neue Geschenkmünzen in Form einer 10-Euro-Münze und einer 25-Euro-Münze bereithält. Diese sollen die bisherigen Wirtschaftsgutscheine ablösen.

Es sollen nun seitens der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk für div.Repräsentationen ein Kontingent von 400 Stück 10-Euro- und 400 Stück 25-Euro-Münzen (jeweils ein Karton) angekauft werden. Das ist ein Gesamtbetrag von Euro 14.000,--.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Ankauf von Geschenkmünzen im Wert von 14.000,-- für Repräsentationszwecke beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 21)

Dienstpostenplan 1.NVA 2023

Der Bürgermeister berichtet, dass im Zuge des 1. NVA 2023 auch der Dienstpostenplan zu ändern ist.

Der vom Gemeinderat beschlossene Funktionsdienstposten „Leiterin des Standesamtes- und Staatsbürgerschaftsdienstes“ ist zusätzlich im Dienstpostenplan darzustellen.

Der Dienstpostenplan wird von GGR Gassner Martin erläutert. Er bildet als **Beilage B** einen Bestandteil dieses Protokolles.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Dienstpostenplan zum 1. Nachtrag des Voranschlages 2023 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 22)

1.NVA 2023

Der Bürgermeister ersucht den Obmann des Finanzausschusses, GGR Martin Gassner, den 1. NVA 2023, der von 20.09.2023 bis 04.10.2023 öffentlich aufgelegt ist, zu erläutern.

Dieser bringt die, gegenüber dem Voranschlag 2023, geänderten Beträge den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis. Eine Auflistung darüber bildet als **Beilage C** einen Bestandteil des Protokolles.

Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den 1. Nachtrag zum Voranschlag 2023 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 23)

Prüfungsausschuss; Protokoll Nr. 2/2023

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Protokoll Nr. 2/2023 des Prüfungsausschusses über die angekündigte Sitzung vom 26.09.2023 zur Kenntnis. Es bildet als **Beilage D** einen Bestandteil dieses Protokolls.

Der Bericht mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin wird vom Obmann des Prüfungsausschusses GR Doppler Markus verlesen.

Zu Punkt 24)

Öffentliches Gut; Entwidmung und Übernahme von Grundstücksflächen in der KG Oberndorf, Wiedenhof

Der Bürgermeister erläutert, dass im Zuge der Berichtigung der Straßenfluchtlinie im Wiedenhof, angrenzend an die Grundstücke 197/2 (Binderlehner), 192/12 (Ornezeder) und 192/2 (Wagesreiter) eine Vermessung stattgefunden hat. Dabei finden die Entwidmung von Öffentlichem Gut und die Übernahme in Öffentliches Gut statt.

Es liegt der Teilungsplan GZ: 5704A vom 01.08.2023 der Vermessung Loschnigg ZT OG, Wieselburg, vor.

Hierfür ist eine Kundmachung erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge nachstehend angeführte Kundmachung beschließen:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 beschlossen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Loschnigg ZT OG, Wienerstraße 8, 3250 Wieselburg, GZ 5704A in der KG Oberndorf an der Melk dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 1, 2

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 889

1.3) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:

Grundstück Nr. <keine>

2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung Loschnigg ZT OG, Wienerstraße 8, 3250 Wieselburg, GZ 5704A in der KG Oberndorf an der Melk dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstück Nr. 3

2.2) Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Grundstück Nr. <keine>

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

g.g.

Vorsitzender:
Seiberl Walter, Bürgermeister

Für den Klub der SPÖ:
GGR Gassner Martin

Schriftführerin:
Höbarth Monika